

# Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Vils

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 24. November 2025

---

6. Hundesteuerverordnung

---

## 6. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vils vom 19. November 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Hundsteuer

Die Stadtgemeinde Vils erhebt eine Hundesteuer.

### § 2

#### Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr für einen Hund 99,75 Euro, für den zweiten Hund 154,35 Euro und für jeden weiteren Hund 211,05 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 26,25 Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, sowie Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Bergrettungsdienstes ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### § 3

#### Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des der Hundehaltung folgenden Kalendermonats. In weiterer Folge entsteht der Abgabeananspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

### § 4

#### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. April jeden Jahres.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vils über die Erhebung einer Hundesteuer, 29. Oktober 2020, kundgemacht vom 30.10.2020 bis 16.11.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2024, außer Kraft.

**Die Bürgermeisterin:**

**Carmen Strigl-Petz**



Dieses Dokument wurde von Carmen Strigl-Petz elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 24.11.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.vils.at/amtssignatur](http://www.vils.at/amtssignatur)